

strengen Vertraulichkeitsregeln unterliegen und daher empirisch auch nur schwer nachweisbar sind. Mit anderen Worten: selbstverständlich sind auch die sog. «Nicht-Entscheidungen» politische Entscheidungen und unter Umständen sogar wichtiger als die eigentlichen Entscheidungen.

Unter dem Stichwort des «Neokorporatismus» möchte ich ferner noch ein paar Anmerkungen zum Einfluss der Verbände auf den politischen Entscheidungsprozess machen. In Abgrenzung von älteren (ständestaatlichen und faschistischen) Korporatismusbegriffen wird unter «Neokorporatismus» die Formierung und Inkorporierung gesellschaftlicher Grossgruppen und Interessenträger mit der staatlichen Politik und ihrer Gestaltung in hochindustrialisierten Wohlfahrtsstaaten verstanden, wobei die funktionalen Politikverflechtungen zwischen dem ökonomischen und dem politisch-administrativen System im Vordergrund des politikwissenschaftlichen Interesses stehen.

In Liechtenstein muss dieser Bereich als weitgehend unerforscht gelten, wengleich das Vermutungswissen ziemlich allgemein verbreitet ist, dass zum Beispiel zwischen der Firma Hilti und der Vaterländischen Union enge Allianzen bestehen. Insofern hier rund ein Viertel des Industriepersonals beschäftigt ist, kann von einer nicht unerheblichen Nachfragemacht gesprochen werden. Nicht zu unterschätzen ist auch die Möglichkeit der betrieblichen Beeinflussbarkeit der Beschäftigten.⁴⁵

Der Einfluss der Verbände und grossen Industriebetriebe wird generell, wie es auch Thomas Allgäuer hervorhebt, «durch verschiedene Kanäle geltend gemacht: recht offensichtlich durch die Freistellung leitender Angestellter für das Amt des stellvertretenden oder des nebenamtlichen Regierungsrates; durch den Einsatz in vorberatenden Kommissionen der Regierung und schliesslich durch direkte persönliche Kontakte der Verbands- resp. Industriechefs mit dem Regierungschef oder seinem Stellvertreter, je nachdem, welcher Partei der Betreffende nähersteht.»⁴⁶

Mitarbeiter von Grossbetrieben und Verbandsvertreter (Industrie- und Handelskammer, Arbeitnehmerverband, Gewerbege nossenschaft) mit Abgeordneten-Mandat oder einem Einsitz in der Regierung sind in Liechtenstein nicht selten vorgekommen. Auf der anderen Seite bedürfen beispielsweise die Statuten der Gewerbe- und Wirtschaftskammer der Geneh-

⁴⁵ Siehe Malunat, 240 f.

⁴⁶ Th. Allgäuer, 86.